

In der DDR nachweisbar gezahlte Jahresendprämie kann die Rente erhöhen

In einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.08.2007 (Az.: B 4 RS 4/06 R) wurde die Einbeziehung von in der DDR gezahlten Jahresendprämien bei der Rentenberechnung für rechtmäßig angesehen. Hiernach können sog. Jahresendprämien, die Arbeitnehmer in der DDR von ihrem Arbeitgeber zur Anerkennung ihrer besonderen Arbeitsleistung bei der Planerfüllung erhalten haben, unter Umständen die Rente erhöhen. In der Oktober-Ausgabe der SoVD-Zeitung wird ebenfalls über das Urteil informiert.

Nach dem Urteil des 4. Senats muss die gesetzliche Rentenversicherung Jahresendprämien bei der Berechnung der Rente von Bürgern der neuen Länder zugrunde legen, die in einem der 27 Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR versichert waren. Werden ihre Anwartschaften aus einem Zusatzversorgungssystem nach dem AAÜG (Anwartschaftsüberführungsgesetz) bei der Rentenberechnung berücksichtigt, so muss auch eine Jahresendprämie zugrunde gelegt werden. Das BSG sieht die Jahresendprämien als leistungsbezogenen Lohnbestandteil an, der als tatsächlich erzieltetes Arbeitsentgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 AAÜG festzustellen und deshalb bis zum Erreichen der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze beachtlich sei. Liegt das zugrunde gelegte Arbeitsentgelt jedoch bereits über der Beitragsbemessungsgrenze, was gerade bei vielen Ingenieuren der Fall sein wird, kann sich eine Anrechnung von nachgewiesenen Jahresendprämien nicht weiter rentensteigernd auswirken.

Ein schriftliches Urteil des 4. Senates des BSG wird für Ende September erwartet. Bislang liegt lediglich ein Terminsbericht vor.

In der Presse wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Deutsche Rentenversicherung nach Vorliegen des schriftlichen Urteils Auskunft darüber erteilen werde, welche Unterlagen für eine mögliche Neuberechnung der Rente vorgelegt werden müssen.

Weiterhin wird in der Presse darauf verwiesen, dass betroffene Rentner/innen mit nachweisbaren Jahresendprämien einen Überprüfungsantrag stellen und bis zu vier Jahre Nachzahlungen erwarten könnten.

In diesem Zusammenhang sei jedoch auf eine Änderung des § 100 Abs. 4 SGB VI hingewiesen, die seit 01.05.2007 in Kraft gesetzt wurde.

Diese Änderung sieht vor, dass eine höhere Rente lediglich für die Zukunft gezahlt wird.

Noch gilt es abzuwarten, ob die Deutsche Rentenversicherung von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch macht.

Sollte der § 100 Abs. 4 SGB VI tatsächlich zur Anwendung kommen, bitten wir um Mitteilung, damit sich der Sozialverband entsprechend positionieren kann.

weitere Informationen u.a. unter folgendem Link

<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=D4EA5AFA0E8A41708ECDDA3E12986455&docid=240364&docClass=NEWS>